

Regelplan MOR A 15

Sperrung des Gehwegs und des Radfahrstreifens, Notweg auf der Fahrbahn, Anpassung der Fahrbahnmarkierung

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch mindestens drei einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgänger-
notweg ausgerichtet

Querabsperzung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter mit zwei Einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbake, Abstand max. 9m, Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 der RSA ist zu beachten

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 der RSA

Fahrfstreifenbegrenzung

{ } gelbe Markierung
{ } Leitschwelle
{ } Leitbord

Ausleitung

durch drei einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten auf jeder Leitbake

- 1) { } geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
{ } bei Richtungsfahrbahn:
70 – 100 m
- 2) { } Wenn nicht vorhanden, in
Absprache mit dem Baureferat
verkehrssichere Anrampungen
für den Notweg schaffen
Breite der Anrampung: min.
2,00 m
- 3) { } andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2 der RSA
- 4) { } Tempo 30

Maße in Metern

Stand: Oktober 2023

